

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 04.05.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt die Gemeinde Sulzfeld folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 08. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Sowohl nach Beendigung der Arbeiten als auch bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(2) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich Tätigen, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten des Friedhofs ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.“

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde (FlurNr. 1053/17 der Gemarkung Sulzfeld a. Main) und der Kirchengemeinde (FlurNr. 1059/2 der Gemarkung Sulzfeld a. Main). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.“

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

Wahlgräber bestehen aus zwei oder vier Grabstellen für Erdbestattungen; anstelle einer Erdbestattung können in einem Wahlgrab bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.“

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung entsprechen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde bestattet werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.“

§ 14 (5A) erhält folgende Fassung:

„(5A) Für den gesamten Friedhof gilt folgende Gestaltungsvorschrift:
Grababdeckplatten aus nicht glänzendem heimischem Naturstein (Muschelkalk, Sandstein) können bei Reihen- und Wahlgräbern mittig aufgebracht werden, sofern 1/3 der Grabfläche als Pflanzfläche verbleibt. Ausgeschlossen sind Marmor- und / oder Granitsteinplatten. Grabeinfassungen sind nicht zugelassen“.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------------------------|
| 1. | bei Reihengräbern | Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m, |
| 2. | bei Wahlgräbern mit zwei Grabstellen | Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m, |
| 3. | Bei Wahlgräbern mit vier Grabstellen | Höhe 1,20 m, Breite 1,40 m, |
| 4. | Urnenerdgräber | Höhe 0,50 m, Breite 0,50 m, |
| 5. | Urnenwahlgräber | Höhe 0,50 m, Breite 0,50 m.“ |

§ 23 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 15 Jahre; für Aschereste 10 Jahre.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.05.2023 in Kraft.

Kitzingen, 04.05.2023
Gemeinde Sulzfeld

Dusel
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 15. Mai 2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.05.2023 angeheftet und am 12.06.2023 wieder abgenommen.

Kitzingen, 23.06. 2023
VGem Kitzingen

Schweser
Verwaltungsangestellter